

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: s7@gesundheitsministerium.gv.at

Auskunft:
Dr. Harald Kraft
T +43 5574 511 24210

Zahl: IVb-204.24-405-35
Bregenz, am 22.03.2021

Betreff: Parlamentarische Anfrage 5539/J - Warten auf Entschädigung nach EpiG;
Beantwortung
Bezug: Schreiben vom 11.03.2021, Zl.: 2021-0.187.145

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oa. Ersuchen wird zu der parlamentarischen Anfrage 5539/J – Warten auf Entschädigung nach EpiG, Befassung der Länder, Stellung genommen wie folgt:

1. Wie viele Betriebe wurden nach dem Epidemiegesetz geschlossen (gegliedert nach Bundesländern)?

Mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaften Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Bludenz vom 14.03.2020 über die Schließung von Seilbahnbetrieben und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2 im gesamten Bezirk, ABl. Nr. 13/2020, wurden auf Grundlage des § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 Beherbergungsbetriebe nach § 111 Abs. 1 Z 1 GewO für den Zeitraum vom 16.03.2020, 12.00 Uhr, bis zum 27.03.2020, 24.00 Uhr, geschlossen.

Die Schließung bezog sich somit nur auf Beherbergungsbetriebe nach § 111 Abs. 1 Z 1 GewO. Eine Nennung der Anzahl kann mangels Abfragemöglichkeit nicht erfolgen.

2. Wie viele Betriebe haben rechtzeitig um eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz angesucht (gegliedert nach Bundesländern)?

Bei den vier Bezirkshauptmannschaften sind ca. 1.050 Anträge eingelangt, welche Ansprüche aufgrund der Schließungen durch die genannten Verordnungen geltend machen. Welche davon rechtzeitig gestellt worden sind, zeigt sich im Zuge der Bearbeitung dieser Anträge.

3. Wie viele Anträge wurden bis jetzt bearbeitet?

Von den angeführten Anträgen sind derzeit ca. 710 in Bearbeitung. Beim Großteil dieser Verfahren sind Verbesserungsaufträge zur Berechnung mit dem Berechnungsformular des BMSGPK (s. Ausführungen zur Frage 5) verschickt worden.

4. Wie viele Anträge wurden bis jetzt positiv bearbeitet und auch ausbezahlt?

Von den Beherbergungsbetrieben, welche Ihre Ansprüche aufgrund der Schließungen im März 2020 geltend machen, sind noch keine positiv erledigt und somit auch nicht ausbezahlt worden.

5. In wie vielen Fällen wurden Neuberechnungen verlangt und was waren die Gründe jeweils?

Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vom 21.07.2020, BGBl. II Nr. 329/2020, wurden nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentganges für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 erlassen (EpG 1950-Berechnungs-Verordnung). Mit dieser Verordnung wurden die Art der Berechnung der Vergütung und die dazu notwendigen Unterlagen konkretisiert. Alle Antragsteller, bei welchen davon auszugehen ist, dass Sie einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz haben, wurden zur Neuberechnung mit dem vom BMSGPK konzipierten Berechnungsformular aufgefordert.

6. Wie viele Anträge warten noch auf die Bearbeitung und warum?

Von den angeführten Anträgen warten noch ca. 340 auf die Bearbeitung. Dies betrifft insbesondere jene Fälle, welche nicht unter § 111 Abs. 1 Z 1 GewO fallen. In diesen Fällen steht keine Vergütung iSd § 32 Epidemiegesetz 1950 zu.

7. Werden für die verspätete Auszahlung der Ansprüche die marktüblichen Zinsen ausbezahlt?

Nein, das wäre vom Erlass des BMSGPK und der EpG 1950-Berechnungs-Verordnung nicht gedeckt.

8. Gibt es Schätzungen wie viele Betriebe zusperren mussten, weil die Hilfen und gesetzlich festgelegte Entschädigung seitens des Staates nicht in angemessener Zeit ausbezahlt wurden?

Diese Frage kann mangels der zur Verfügung stehenden Datenlage nicht beantwortet werden.

9. Wie viele Tage (falls die Anzahl der Tage in den einzelnen Regionen, verschieden ist, bitten wir um genaue Auflistung aller Regionen) waren die Betriebe nach dem Epidemiegesetz geschlossen?

Die Schließungen aufgrund der Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden vom 14.03.2020, welche sich auf § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 stützten, dauerten in Vorarlberg vom 16.03.2020, 12.00 Uhr, bis zum 27.03.2020, 24.00 Uhr.


10. Für wie viele Tage werden die Betriebe nach dem Epidemiegesetz entschädigt (gegliedert nach Bundesländern/Regionen)?

In Vorarlberg werden die betroffenen Betriebe für 12 Tage entschädigt.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landeshauptmann
im Auftrag

Dr. Harald Kraft

| | |
|---|--|
|  | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p> |

